

WAHLBEKANNTMACHUNG

über die Notwendigkeit einer Stichwahl bei der Wahl des Oberbürgermeisters am Sonntag, 22. März 2026

1. Bei der Wahl des **Oberbürgermeisters** am **Sonntag, 8. März 2026** hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Daher findet am **Sonntag, 22. März 2026** die oben bezeichnete **Stichwahl** zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.
3. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 3.1 **Im Abstimmungsraum**
 - 3.1.1 Die Stadt ist in 363 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die erste Wahl übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 3.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 3.1.3 Wer **einen Wahlschein** hat, kann das Stimmrecht ausüben durch Stimmgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat.
 - 3.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 3.1.5 Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 3.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 3.2 **Durch Briefwahl**
 - 3.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies beim Wahlamt der Stadt Nürnberg beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - a) ein Merkblatt für die Briefwahl,
 - b) einen Wahlschein,
 - c) einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Stichwahl,
 - d) einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel und
 - e) einen hellroten Wahlbriefumschlag (für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag) mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist.Sofern bei der ersten Wahl auch Briefwahlunterlagen für die Stichwahl beantragt wurden, ist keine erneute Antragstellung notwendig. Dann werden die Briefwahlunterlagen automatisch zugesandt. Nähere Hinweise über die Ausübung der Briefwahl ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
 - 3.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
4. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 15.00 Uhr in denselben Wahlräumen zusammen wie bei der ersten Wahl. Die Anschriften der Wahlräume der Briefwahlvorstände sind im Internet veröffentlicht unter: <https://go.nuernberg.de/briefwahlraum>. Die Unterlagen aus den Stimmbezirken werden in neun dezentralen Annahmestellen abgegeben und von dort ins Wahlamt gebracht.
5. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

 - 5.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie dieser zu kennzeichnen ist.
 - 5.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
6. **Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält.**

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, welche die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Anlage: - Stimmzettel

Am 9. März 2026

Der Wahlleiter der Stadt Nürnberg

Kuch